



Landesseniorenrat B.-W. e. V., Kriegerstraße 3, 70191 Stuttgart

Ministerium für Gesundheit
Bundesgesundheitsminister
Prof. Dr. Karl Lauterbach
11055 Berlin

Prof. Dr. Eckart Hammer
Vorsitzender

Tel.: 0711 – 61 38 24
E-Mail: e.hammer@lssr-bw.de

Stuttgart, 28.09.2022

Regelungen des Infektionsschutzgesetzes für die Einrichtungen der voll- und teilstationären Pflege

Maskenpflicht | Testungen unter Aufsicht

Sehr geehrter Herr Bundesgesundheitsminister Prof. Dr. Lauterbach,

angesichts der Änderungen des Infektionsschutzgesetzes sehen wir, der Landesseniorenrat Baden-Württemberg, pflegebedürftige Senior*innen benachteiligt, gar diskriminiert und in ihren Rechten nicht wahrgenommen.

Die **Regelungen der Maskenpflicht** in den Gemeinschaftsräumen der stationären und teilstationären Pflege greifen stark in die Lebensqualität und Teilhabe von Senior*innen ein.¹ Der Alltag der Alten- und Tagespflege wird mit einem Krankenhausaufenthalt gleichgesetzt, wohl wissend, dass Altenpflegeeinrichtungen das Zuhause der Menschen sind.

Der Gemeinschaftsbereich ist das Wohnzimmer der Bewohner*innen und nicht selten die einzigen Orte, in denen die Bewohner*innen noch soziale Kontakte pflegen können. Dort eine Maske zu tragen, entspricht nicht der Lebensrealität und ist den Bewohner*innen nicht zu vermitteln. Insbesondere Menschen mit Demenz, diese machen ca. 60 bis 70% aller Heimbewohner*innen aus, trifft das Tragen der Maske schwer: die Mimik des Gegenübers, das Gesichtsprofil sind kaum zu erkennen, was eine Kontaktaufnahme und Kommunikation sehr erschwert.

Eine Maskenpflicht in Gemeinschaftsräumen stellt aus unserer Sicht eine Härte dar, die erneut massiv in die Persönlichkeitsrechte dieser Personengruppe eingreift. Zumal die Impfquote der Bewohner*innen sowie die inzwischen bessere medizinische Versorgung die Übersterblichkeit in den Einrichtungen aufgehoben hat.

Wir fordern deshalb dringend, die **Maskenpflicht für die Bewohner*innen der vollstationären Langzeitpflege und Gäste der teilstationären Tages- und Nachtpflege als Pflichtvorgabe zu streichen** und wieder stärker den **Blick auf die Selbstbestimmung und -verantwortung** zu richten.

¹ § 28b Absatz 1 Satz 1 Nr. 3, 4 Satz 2 bis 6 IfSG

Darüber hinaus sieht das neue Infektionsschutzgesetz **überwachte Testungen der Mitarbeitenden** in voll- und teilstationären Einrichtungen der Altenpflege vor². Die Testung der Mitarbeitenden erlaubt damit nicht mehr den Selbsttest, obwohl dies die Mitarbeitenden seit Monaten zuverlässig und eigenverantwortlich durchführen.

Aus unserer Sicht stellt die Neuregelung ein Misstrauensvotum der in der Pflege arbeitenden Menschen dar. Sie verunsichert, entmutigt und demotiviert die zahlreichen in der Pflege tätigen Personen. Die seit vielen Monaten bereits stark angespannte Personalsituation wird damit noch stärker belastet und führt unter Umständen zu einem Kollaps des Systems.

Wir fordern daher auch für diese Regelung die **Eigenverantwortung der Mitarbeitenden zu stärken** und die **Testungsregelungen abzumildern**.

Abschließend möchten wir darauf hinweisen, dass die, aus unserer Sicht verschärften Vorschriften für die Einrichtungen der voll- und teilstationären Pflege und deren Bewohner*innen im Vergleich zur infektionsepidemiologischen Lage nicht angemessen erscheinen und fordern diese nicht umzusetzen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Eckart Hammer

Vorsitzender

Landesseniorenrat Baden-Württemberg e. V.

Folgende Landesseniorenvertretungen tragen diese Stellung mit:

LandesSeniorenVertretung Bayern e. V.

Landesseniorenvertretung Berlin

Landesseniorenbeirat Berlin

Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e. V.

LandesSeniorenVertretung für Sachsen e. V.

Landesseniorenrat Schleswig - Holstein e.V.

Landesseniorenrat Thüringen

² § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummern 3 und 4, Satz 2 bis 6 IfSG